REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Firma
CityCom AG
Industriestr. 5-9

97239 Aub

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
8.8.02	310-3614.00-284/02 Fr. Störcher	380-1207 andrea.stoercher@reg-ufr.bayern.de	380-2207	204	21.08.2002

StVZO und StVO;
Antrag der Fa. CityCom AG, Aub, auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für 51 dreirädrige Kraftfahrzeuge (Elektromobile)

Anlage: 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Bescheid:

A.

1. Aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 21.09.1995 (GVBl S. 719) wird hiermit für die 51 dreirädrigen Kraftfahrzeuge:

Amtliches Kennzeichen:	ist nachzutragen!
Hersteller:	Citycom AG
Typ:	City EL
Fahrz.-Ident.-Nrn.:	W09S05240V1C18220 bis W09S05240V1C18270
Zahl der Achsen:	2

eine Ausnahmegenehmigung von folgenden Vorschriften der StVZO erteilt:

§ 35a Abs. 6	-	Verankerungen der Sicherheitsgurte nicht nach Rili 97/24/EG geprüft,
§ 35b Abs. 2	-	Sichtfeld ist geringfügig eingeschränkt und
§ 38a	-	Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung (Lenkschloss mit eingebauter Schaltung) nicht hinreichend wirksam.

2. Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen und Auflagen erteilt. Sie ist gültig für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

3. Dieser Bescheid wird mit folgenden **Auflagen** und **Bedingungen** verbunden:

3.1 **Bedingung:**

Sobald für den in Ziffer 1 genannten Fahrzeugtyp eine Allgemeine Betriebserlaubnis durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt worden ist, erlischt diese Genehmigung für nachfolgende Zulassungen.

3.2 **Auflagen:**

3.2.1 Dem jeweiligen Fahrzeughalter ist eine Kopie dieser Genehmigung auszuhändigen.

3.2.2 Für das Fahrzeug muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, welche die genehmigten Abweichungen mit einschließt.

3.2.3 Die Ausnahmegenehmigung ist der Zulassungsstelle zum Eintrag in die Fahrzeugpapiere vorzulegen.

3.2.4 Diese Ausnahmegenehmigung ist übertragbar und gilt, soweit es sich um fahrzeugspezifische Abweichungen handelt, für den jeweiligen Fahrzeughalter.

Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen und Bedingungen wird als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

B.

1. Aufgrund der Nummer VII.6. der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Abs. 3 StVO wird hiermit für die v.g. 49 dreirädrige Kraftfahrzeuge eine allgemeine Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt.

2. Diese allgemeine Dauererlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie gilt für den in Nr. A. 2. dieses Bescheides genannten Zeitraum und örtlichen Geltungsbereich.

3. Für die Dauererlaubnis sind weiter folgende **Auflagen** zu beachten:

3.1 Der Antragsteller ist weiter zu verpflichten,

a) die durch den Transport entstandenen Schäden den Straßenbaubehörden anzuzeigen und für die Instandsetzung aufzukommen,

b) den Freistaat Bayern und die Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter, die mittelbar oder unmittelbar durch den Transport entstehen, freizustellen und

c) auf Ansprüche zu verzichten, die er daraus herleiten könnte, dass der Ausbau und die Beschilderung der benutzten Straßen den besonderen Anforderungen des Transportes nicht gerecht werden.

3.2 Der Antragsteller hat vor Beginn des Transports zu prüfen, ob der Fahrtweg für die Aufnahme des Transports unter Berücksichtigung des Straßenzustandes, der Breite und Führung der Straßen, der vorhandenen Brücken, Unterführungen und Bahnübergänge, von Verkehrsbeschränkungen einschließlich Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen geeignet ist.

Bei Nichtbeachtung der v.g. Auflagen kann die Dauererlaubnis widerrufen werden.

C.

Für diesen Bescheid wird

- zu Abschnitt **A.** eine Gebühr in Höhe von	1275,- € (51 x 25,- €) und
- zu Abschnitt **B.** eine Gebühr in Höhe von	612,- € (51 x 12,- €)
zusammen	**1887,-** €

nach den Gebührennummern 255 und 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1 GebOSt) festgesetzt. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl I S. 865).

Störcher

BAYERN REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 30